

Entwurf

Rechtsverordnung

Zur Unterschutzstellung der Denkmalzone Langgasse Bechtolsheim “ Gemarkung Bechtolsheim Landkreis Alzey-Worms

Aufgrund der §§ 1; 2; 3; 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2; § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3; § 8 Abs. 1, 2. Halbsatz i.V.m. § 8 Abs. 4; § 9 und § 24 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (Denkmalschutz- und -pflegegesetz

DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Landesgesetzes zur Änderung des DSchPflG vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481-492), erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Bechtolsheim wird gemäß § 5 DSchPflG zur Denkmalzone erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Denkmalzone ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung der Denkmalzone.
- (2) Die Denkmalzone umfasst in der Gemarkung Bechtolsheim folgende Parzellen:
Flur: Nr.

Im Bereich der gesamten Langgasse von Hausnummer 1-93 und Hausnummer 2-76. Weiterhin sind von der Rechtsverordnung nachfolgende Grundstücke der abzweigenden Straßen, entsprechend dem in der beigefügten Karte gekennzeichneten Gebiet umfasst: Bahnhofstraße Hausnummern 1 und 2, Sulzheimer Str. 2, 3 und 4, Nürnberger Str. 1 und 2, Grabengasse 3, Weinolsheimer Str. 1 und 2, Dolgesheimer Str. 1 und 3, Brückesgasse ..., Friedhofstraße..., sowie das Kirchenensemble mit Kirchenschiff, freistehendem Turm und Kirchhofkreuz sowie der Dorfgraben im Abschnitt Kirche bis Grabenstraße.

Mit Ausnahme der Einzelkulturdenkmäler sind nur die Vordergebäude ohne das Innere betroffen, bei Nebengebäuden gilt entsprechendes bis zu einer Tiefe des jeweiligen Haupthauses.

Besonderer Schutz gilt den Fassaden, einschließlich Fenstern, Läden, Türen und Toren (jeweils samt den Beschlägen), Laibungen, Verputz und Bauornamentik sowie Dach- eindeckungen.

Ebenso ist bestehendes Kopfsteinpflaster in den Hofeinfahrten zu erhalten.

§ 3 Bezeichnung

- (1) Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung Langgasse Bechtolsheim .“
- (2)

§ 4 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung als Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung und Pflege der äußeren Gestalt des Hauptstraßenzuges im historischen Ortskern der Gemeinde Bechtolsheim, der in weitgehender Geschlossenheit seiner historischen Bausubstanz mit dem parallel verlaufenden Dorfgraben noch in besonderer Weise die über fünfhundertjährige Dorfentwicklung während der Ganerbschaft und der darauf folgenden Neuzeit verdeutlicht und wesentliche bauhistorische Elemente aller Epochen aufweist.

- (2) Das von Südwesten nach Nordosten breit gelagerte rheinhessische Straßendorf Bechtolsheim, zwischen der Selz und dem nordwestlichen Fuße des Petersberges, verdankt seine Ortsgestalt im wesentlichen der Zeit der Herrschaft der Ganerben.

Die Ganerbschaft Bechtolsheim bildet in dieser Region durch Ihre geographische Lage gewissermaßen das Rückrat des reichsritterschaftlichen Besitzes zwischen den beiden größten Territorialherren Kurmainz und Kurpfalz. Sie wurde 1270 von Philipp III von Hohenfels begründet und zu Anfang von siebzehn Ritterfamilien verwaltet. Sie hatte über 500 Jahre Bestand, bis zur Französischen Revolution. Die Ortsherrschaft übten jeweils für zwei Jahre Bürgermeister aus, die turnusgemäß aus den Reihen der Ganerben hervorgingen. Sprecher der Ganerben waren die Herren von Dalberg, Kämmerer des Wormser Bischofs. Im 13. Jahrhundert wurde am Nordwestrand des befestigten Dorfes eine Wasserburg errichtet, die 1689 zerstört wurde. Das Grabungsschutzgebiet Bechtolsheim Schloß , rechtskräftig seit 20.09.2002, sichert die archäologischen Befunde in diesem Gebiet.

Die Dalberger errichteten 1482 – 1496 auch die bedeutende spätgotische Kirche, die seit 1685 simultan genutzt wird, und 1592/93 das traufständige Rathaus mit offener Halle im Erdgeschoss, hinter Rundbogenöffnungen und einem Fachwerkbölgengeschoss, das nach dem Brand von 1689 wieder erneuert wurde. Dies sind noch heute die prägenden Gebäude im Südwest- bzw. Nordostteil des Ortes. Aus spätmittelalterlicher Zeit stammt ferner auch der südlich der Langgasse parallel verlaufende Dorfgraben, der Rest der ehemaligen Wehranlage aus doppeltem Graben, Wall und Gebück, der sog. Effenring, der hier noch eindrucksvoll die historische Ortsgrenze verdeutlicht.

Der langgestreckte, fast geradlinig verlaufende Straßenzug der Langgasse wird in dichter Reihung von überwiegend noch gut erhaltenen, meist zweigeschossigen und traufständigen Gebäuden des 18. und 19. Jahrhunderts gesäumt, darunter – über die ganze Länge verstreut - etwa ein Dutzend Einzeldenkmäler, die das Straßenbild in besonderer Weise prägen. Hervorzuheben sind das Anwesen Nr. 3, das mit seinem kleinen, aber ganz ungewöhnlichen Vorgärtchen und Zaun den Platzbereich zu Anfang der Langgasse prägt, die Zwillingshäuser aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, die den Treppenaufgang zur Kirche flankieren, das zurückgesetzte ev. Pfarrhaus aus dem 18. Jahrhundert (Nr. 18) sowie die beherrschende, einzige quergelagerte Gehöftanlage in der Mitte der Langgasse, aus dem Ende des 19. Jahrhunderts (Nr. 36). Neben dem Halbdutzend sichtbaren Fachwerken (Nr. 21, 26, 28, 29, 44, 46) befinden sich noch weitere z. Zt. unter Putz (z. B. Nr. 30, 56, 58).

Eine Seltenheit in diesem Landkreis stellen auch die beiden barocken Steinkreuze dar, das eine auf dem Kirchhof, das zweite am Ende der Langgasse, als Point de vue ,“am Wegekreuz der Weinolsheimer und Dolgesheimer Straße.

Wesentlicher Bestandteil des Straßenbildes der Langgasse ist der Natursteinpflasterbelag. Er gehört zu den bedeutenden Beispielen für die Geschichte des Straßenbaus in dieser Region.

Die breiten Rinnen auf beiden Straßenseiten sind aus Blaubasalt und mit einem Scheitelstein ausgeführt. Die seitlichen Felder bis an die Häuser heran und die Bereiche der Hofzufahrten sind zum Teil in abweichenden Steinmaterial und abweichendem Verlegemuster charakteristisch gestaltet.

Die Rinnen dienen der Regen- und Abwasserbeseitigung. Die Fahrbahn selbst war zunächst nur ein Sand-Schotterbelag.

Das Bogenpflaster der Fahrbahn aus hellbraunem rotem Melaphyr war eine Errungenschaft der ersten Nachkriegsjahre, 1949/50. Es wurde von der Firma Wachenfeld aus Korbach verlegt und bei dieser Gelegenheit in gleicher Verlegart z.T. auch Teile der Hausvorlagen ausgebessert. Die Bogenverlegung des Kopfsteinpflasters resultierte aus der gestiegenen Belastung durch den Autoverkehr.

Der beschriebene Straßenbefund wurde beim Ausbau der Langgasse (1998-2002) weitestgehend wiederhergestellt.

Dieser Straßenbelag gibt dem Straßenbild, und infolge seiner Längenausdehnung nahezu schon dem Gesamtbild, ein besonderes Gepräge, wie es nur noch wenige Orte in Rheinland-Pfalz aufweisen.

- (3) Der hervorgehobene und gekennzeichnete Bereich der genannten Denkmalzone ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 a und c, Nr. 2 a-c, i.V.m: § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 3 DSchPflG als Zeugnis des künstlerischen und handwerklichen Wirkens wie kennzeichnendem Merkmal der Gemeinde und Umgebung ein Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung und Pflege aus städtebaulichen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Die Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Unterer Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung und Darlegung des Zwecks Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchPflG)

§ 6

Genehmigungs- und Anzeigepflicht

- (1) Im Bereich der Denkmalzone (§§ 1 und 2 dieser Verordnung) unterliegen gemäß § 13 I DSchPflG nachfolgende bauliche Maßnahmen und Veränderungen einer Genehmigung

durch die Untere Denkmalschutzbehörde; soweit die in § 4 genannten Zwecke berührt sind:

- a) Zerstörung, Abbruch, Zerlegung oder Beseitigung,
 - b) Umgestaltung oder sonstige Veränderung in bzw. an dem Bestand,
 - c) Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes von nicht nur vorübergehender Art,
 - d) Entfernen von Objekten oder deren Teile von ihrem Standort.
- (2) Geplante Instandsetzungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter der genauen Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
- (3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, einzureichen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchPflG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DSchPflG bis zu 1.000.000,- € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchPflG. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 8

Denkmalbuch und Liegenschaftskataster

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgt die Eintragung der Denkmalzone als geschütztes Kulturdenkmal in das Denkmalbuch des Landkreises Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde. Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet.
- (2) Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone (Denkmalschutz) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.